

Satzung

Förderverein

Bundeswehrfamilien Koblenz-Lahnstein e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein Bundeswehrfamilien Koblenz-Lahnstein e.V., kurz: FBKL, wurde am 22. Februar 2011 auf Initiative des Standortältesten Koblenz-Lahnstein, Brigadegeneral Carsten Jacobson, gegründet. Der Name besagt nichts über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kommandobehörde oder Dienststelle.
2. Der FBKL hat seinen Sitz in Koblenz. Der FBKL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereines ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Familienbetreuungsentrums (FBZ) Lahnstein. Besonderes Augenmerk liegt in der Unterstützung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten aller Nationen, die im Bundeswehrzentral Krankenhaus Koblenz behandelt werden. Die Unterstützung von Betreuungsveranstaltungen des FBZ für Angehörige im Auslandseinsatz bzw. in Missionen befindlicher Soldatinnen und Soldaten ist möglich.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die im Weiteren verwendeten grammatikalischen Formen sagen nichts über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht aus.

§ 2 Zielsetzung/Beschränkungen

1. Der FBKL ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des FBKL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es werden weder wirtschaftliche noch parteipolitische oder religiöse Ziele verfolgt.
4. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 3 Finanzen

1. Der FBKL finanziert seine Aktivitäten durch Beiträge, Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Kasse ist durch die gewählten Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.
5. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten, der Bericht ist dem Vorstand zur Bekanntgabe für die Mitgliederversammlung zuzuleiten. Der Bericht ist drei Jahre aufzubewahren.
6. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem FBKL gehören an:
 - Einzelpersonen
 - Körperschaften
 - Fördermitglieder
2. Mitglieder können auf Antrag werden
 - Personen, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und seine Arbeit unterstützen, als ordentliche Mitglieder.
 - Körperschaften, die sich mit den Zielen des Vereines identifizieren und seine Arbeit unterstützen, als außerordentliche Mitglieder.
 - Firmen und Personen, die durch ihre Fördermitgliedschaft einen Förderbeitrag zur Unterstützung der Arbeit des Vereines leisten, als außerordentliche Mitglieder.

Über die Anträge zu § 4 Abs. 2 entscheidet der Vorstand, mit der Zahl seiner anwesenden Mitglieder, mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder werden zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen. Von außerordentlichen Mitgliedern wird je Körperschaft oder Fördermitglied ein Vertreter zu Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen eingeladen.
2. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit. Sie sind stimmberechtigt.
3. Außerordentliche Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins. Sie sind nicht stimmberechtigt.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsbestimmungen zu erfüllen, vor allem die Ziele des Vereins zu verfolgen und das Ansehen des Vereins zu fördern.
5. Versetzungen, Adress- bzw. Kontoänderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Austrittserklärung
 - Wegfall der Voraussetzungen
 - Ausschluss
 - Tod
2. Ein Ausschluss ist bei schweren Verstößen gegen die Satzung möglich. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Die Ausschlussbegründung ist schriftlich festzuhalten und dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben.

§ 7 Organe des FBKL

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FBKL.
2. Sie wird alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich / per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit der Einberufung ist Ort, Zeit und Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus sich heraus alle zwei Jahre einen Vorstand.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden mit Mehrheit gefasst bzw. entschieden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister / KassenwartDer Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Von ihnen ist jeder zur alleinigen Vertretung nach außen hin berechtigt.
3. Wählbar sind grundsätzlich alle ordentlichen Mitglieder. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sie beginnt mit der Wahl.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird der Posten kommissarisch durch den Vorstand nachbesetzt. Die Nachwahl findet durch die Mitgliederversammlung statt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
Zu seinen Aufgaben gehören:
 - Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen nach § 8.
 - Planung und Beschluss der Unterstützungsleistungen nach § 1, Nr. 3.
 - Ordnungsgemäßer Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
2. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist mit der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 11 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme bei Abwesenheit schriftlich abgeben oder ihr Stimmrecht schriftlich auf andere ordentliche Mitglieder übertragen, maximal für ein Mitglied.
3. Jeder Kandidat muss vor der Wahl seine Zustimmung erteilen.
4. Die Wahl des Vorsitzenden wird durch einen Wahlleiter, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit wählt, geleitet. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann einstimmig offene Abstimmung beschlossen werden. Wahlen sind unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Wahl.

§ 13 Ablösung des Vorstandes

1. Der Vorstand kann durch Misstrauensantrag der Mitgliederversammlung abgelöst werden.
2. Der Misstrauensantrag ist erfolgreich, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Ablösung zustimmen.
3. Ein Misstrauensantrag muss schriftlich begründet und von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder durch Unterschrift bestätigt und getragen werden.
4. Dem Vorstand ist vor Abstimmung Gelegenheit zu einer ausführlichen Stellungnahme einzuräumen.
5. Das Verfahren gilt auch für die Ablösung einzelner Vorstandsmitglieder.
6. Der abgelöste Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablösung durchzuführen.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.
2. Die Satzungsänderung ist zu begründen und schriftlich der Tagesordnung beizufügen.
3. Satzungsänderungen sind möglich, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Änderung zustimmen.
4. Über Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder Vorgaben des zuständigen Finanzamtes entscheidet der Vorstand.

§ 14a Datenschutzgrundverordnung

Der Verein hält die Datenschutzgrundverordnung ein.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist in dieser Angelegenheit beschlussfähig, wenn 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Auflösung zustimmen.
3. Wird der Verein aufgelöst erlischt der Name des Vereins.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundeswehr-Sozialwerk e. V. und/oder das Soldatenhilfswerk e. V. und/oder an Lachen Helfen e. V. Diese verwenden das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am 10.07.2025 in Kraft.

Frau Sauer
Vorsitzende

Herr Schulze-Büttger
Stellvertretender Vorsitzender

Herr Zaulich
Geschäftsführer

Änderung der Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025